

**Teilnahmebestimmungen der Sport- und Vitalitätsmesse des
72. Paderborner Osterlaufes 2018**

I. Termine:

Tag der Veranstaltung:	Samstag, 31. März 2018		
Ort der Veranstaltung:	Sportzentrum Maspornplatz,		
Veranstalter:	SC Grün-Weiß 1920 e.V. Paderborn, Schützenplatz 3, 33102 Paderborn in Zusammenarbeit mit der Paderborner Osterlauf GmbH und dem Paderborner Sportservice der Stadt Paderborn, 33095 Paderborn		
Aufbauzeit:	Donnerstag, 29. März 2018		15:00 Uhr - 19:00 Uhr
Aufbauzeit:	Freitag, 30. März 2018		10:00 Uhr - 17:00 Uhr
Aufbauzeit:	Samstag, 31. März 2018		07:30 Uhr - 09:00 Uhr
Messeöffnungszeiten	Samstag, 31. März 2018		09:00 Uhr - 18:00 Uhr
Abbauzeit:	Samstag, 31. März 2018		18:00 Uhr - 20:00 Uhr

II. Mietpreise:

- Die Miete beträgt **€ 45,00/qm zzgl. 19% MwSt.**
- Die Standmiete wird nach der tatsächlich belegten Standfläche berechnet. Als belegt gilt auch die Fläche, die vereinbarungsgemäß zugeteilt worden ist und auch hätte genutzt werden können.
- Standmiete wird nicht extra erhoben, sofern andere Vereinbarungen mit dem Veranstalter getroffen wurden. (z.B. GRR-Mitglieder)

III. Zahlungsbestimmungen:

- Es erfolgt eine Rechnungsstellung durch den Veranstalter.
Die Standmiete ist bis zum **20. März 2018** auf das nachstehende Konto zu überweisen.

**Paderborner Osterlauf GmbH
Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01), Konto-Nr.: 107 89 22,
Kennwort: Paderborner Osterlauf, Sportartikelmesse**

Auf Zahlungen für Standmiete wird kein Skonto gewährt.

IV. Anlieferung / Abholung von Ausstellungsgut:

- a) Ausstellungsgüter können zu den o. a. Zeiten angeliefert bzw. abgeholt werden.

V. Gestaltung, Standauf- und abbau:

- a) Der Veranstalter übernimmt die Einteilung der Standflächen und die Vergabe. Wir behalten uns vor, bei zu vielen Anmeldungen eine Auswahl zu treffen. Die Flächen sind durch Markierung und Nummerierung am Fußboden oder den Wänden zu erkennen.
- b) **Die Mindeststandgröße beläuft sich auf 4 qm (2x2 m).**
- c) Die Aussteller haben ihre Stände ansprechend, geschmackvoll und werkgerecht zu gestalten. Schall- und Toneffekte sind mit dem Veranstalter abzustimmen und nur insoweit zugelassen, als sie die Standnachbarn nicht stören.
- d) Lichteffekte, Lasergeräte und bewegliche Werbung sind anmelde- und genehmigungspflichtig.
- e) Durch die Gestaltung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehrbarkeit behindert werden.
- f) Die Aussteller haben die von ihnen beauftragten Gestalter, Handwerker oder sonstige Dritte über diese Bedingungen zu unterrichten.
- g) Alle Arbeiten müssen **am Samstag, 31. März 2018 bis um 9:00 Uhr beendet sein**. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Stände zu reinigen und aller Abfall zu entfernen. Über die Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, verfügt der Veranstalter. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen.
- h) Die Ausstellung ist am **Samstag, 31. März 2018 ab 9:00 Uhr** geöffnet und endet am selbigen **um 18:00 Uhr**. Diese Zeiteinteilung ist von allen Ausstellern einzuhalten. Ein vorzeitiger Abbau von Ständen ist nicht gestattet und kann mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 500 Euro geahndet werden. Nach Ende der Ausstellung, **am 31. März 2018 um 18:00 Uhr** müssen die Stände **bis spätestens 21:00 Uhr** geräumt und abgebaut sein. Nach Ablauf dieser Frist werden die Stände oder Standteile auf Kosten des Säumigen ohne Haftung des Veranstalters entfernt.
- i) Der vom Aussteller gemietete Platz ist dem Veranstalter im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

VI. Allgemeine Ordnung:

- a) Die Ausstellung ist am **31. März 2018 in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet. In dieser Zeit müssen die Stände besetzt sein und geeignete Fachkräfte zur Beratung der Besucher zur Verfügung stehen.
- b) Jede Werbung außerhalb des eigenen Standplatzes und außerhalb der Ausstellungsräume im Veranstaltungsbereich (Verteilung von Werbeschriften, Anbringen von Werbeanschlägen über oder außerhalb des Standes usw.) ist den ausstellenden Unternehmen untersagt, sofern nichts anderes vereinbart.

- c) Böden, Wände und sonstige Einrichtungen der Räume sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt, Böden nicht vernagelt oder mit ätzenden Stoffen (z.B. Klebemittel) behandelt werden. Schwere Güter wie Maschinen, Apparate usw. müssen auf sichere und geeignete Unterlagen gestellt werden. Installationsanschlüsse, Feuerschutzeinrichtungen, Luftschächte der Klimaanlage, Schalter usw. sind freizuhalten.
- d) Die Reinigung der nicht zu den Ständen gehörenden Gänge obliegt dem Veranstalter, die der Stände den Ausstellern. Abfälle, die durch den Aussteller entstehen, müssen in die dafür vorgesehenen Müllcontainer gebracht werden.

VII. Licht- und Kraftstrom:

- a) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Beleuchtung der Halle.
- b) Technische Angaben zum Stand sind **mit der Rücksendung des Fragebogens** bei dem Veranstalter einzureichen. Die Installation für Kraftstrom erfolgt durch den Veranstalter.

VIII. Unterkunft:

Informationen zu unserem Partnerhotel entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.paderborner-osterlauf.de.

Hier besteht auch zum **72. Paderborner Osterlauf** die Möglichkeit, Zimmer zu Sonderkonditionen zu buchen. Reservierungen richten Sie bitte direkt an das Hotel (außer es ist etwas anderes mit dem Veranstalter vereinbart). Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Tourist Information Paderborn unter 05251 – 88 29 80 oder www.paderborn.de/hotels.

IX. Haftung:

- a) Die Aussteller haften für Schäden an Gebäuden oder deren Einrichtungen, die von Ihnen oder durch beauftragte Handwerker oder sonstige Personen verursacht werden. Dies trifft insbesondere für Beschädigung der Böden, Wände usw., durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw. zu.
- b) Die Versicherung aller eingebrachten Gegenstände ist Sache des Ausstellers.
- c) Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder das Verschulden ihrer Beauftragten entstehen.
- d) Der Veranstalter haftet für alle von ihr in Auftrag gegebenen bzw. durchgeführten Installations- und Aufbauarbeiten.

X. Schlussbestimmungen:

Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

Mit Unterzeichnung des beiliegenden Fragebogens der Fachausstellung werden obige Bedingungen als rechtsverbindlich anerkannt und die Teilnahme an der Ausstellung verbindlich zugesagt. Der Veranstalter behält sich vor, bei zu vielen Anmeldungen eine Auswahl an Ausstellern zu treffen.